

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

BMU
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
zu Hd. Herrn Dr. Berendes
Postfach 12 06 29

53048 Bonn

Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen WABo/SK/bm/	E-Mail schrenk@atv.de	Durchwahl 02242/872-210	Datum 24. September 2003
--------------------------	-------------------------------------	---------------------------------	-----------------------------------	------------------------------------

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“

Sehr geehrter Herr Dr. Berendes, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass wir zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Stand 07.08.2003)“ Gelegenheit erhalten, schriftlich Stellung zu nehmen.

Die ATV-DVWK begrüßt die Aktivitäten zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes der Bundesregierung, obwohl ein Gesetz eine Aufstockung der Finanzmittel für den Hochwasserschutz nicht ersetzen kann. Insgesamt können wir feststellen, dass die Bemühungen deutlich werden, auf breiter Front die Defizite vor allem an der Elbe anzugehen, die sich aus dem August-Hochwasser 2002 ergeben haben. Weiterhin können wir feststellen, dass der Entwurf im Großen und Ganzen unsere volle Zustimmung findet. Wir möchten dennoch die Gelegenheit nutzen, um auf einige aus technisch-wissenschaftlicher Sicht der ATV-DVWK relevante Punkte hinzuweisen.

**zu Artikel 1 – Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
zu § 19g, Abs. 1, Satz 1:**

Die Änderung ist prinzipiell nicht erforderlich, da sie keine Qualitätsverbesserung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen in Überschwemmungsgebieten bringt. Es erfolgt lediglich ein zusätzlicher Hinweis, dass die „normalen“ Anforderungen eben auch in Überschwemmungsgebieten und in überschwemmungsgefährdeten Gebieten gelten.

zu § 31a – Grundsätze des Hochwasserschutzes

Der Abs. 2 wird von der ATV-DVWK positiv gesehen, da dort eine gegenüber jedermann geltende Verpflichtung zur Hochwasservorsorge angesprochen wird, die im Rahmen der Eigenverantwortung eines jeden und der Tatsache, dass Hochwasserereignisse als natürliche Vorgänge nicht zu verhindern sind, auch den Vorstellungen des Verbandes entsprechen.

zu § 31b – Überschwemmungsgebiete

Der Abs. 1 enthält formell eine umfassende Definition von Überschwemmungsgebieten, die von der ATV-DVWK in vollem Umfang mitgetragen wird.

Die Erweiterung des Zwecks einer Überschwemmungsgebietsausweisung zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser im Abs. 2 wird von Seiten des Verbandes positiv bewertet.

Das Verbot neuer Baugebiete und neuer Bauvorhaben im unbeplanten Innen- und Außenbereich innerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß Abs. 4 wird uneingeschränkt begrüßt; die bundesrechtliche Verankerung im Baugesetzbuch erhöht die Wirkung dieses Verbotes.

Die strikte und starre Zugrundelegung eines Bemessungshochwassers HQ 100 für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (Abs. 2) ist aus unserer Sicht zu überdenken. Hier wird das Auswahlermessen entgegen den Erfahrungen der Praxis eingeschränkt. Es reicht sicherlich an kleineren Gewässern, wo es nicht primär um den Schutz von Personen- und Sachschäden geht, durchaus auch einmal eine geringere Jährlichkeit (beispielsweise HQ 50) aus.

zu § 31c – Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Die Ausweisung „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ deckt sich mit den Forderungen der ATV-DVWK. Insbesondere die Darstellung in Kartenform wird positiv gesehen. Die Darstellung dieser überschwemmungsgefährdeten Gebiete ist in Bauleit- und Raumordnungsgebieten zu übernehmen.

Der Hinweis auf besondere Anforderungen an die Lagerung von wassergefährdeten Stoffen ist an dieser Stelle nicht erforderlich, da dies in der Regel in den Anlagenverordnungen (VAWS) der Länder geregelt ist.

zu § 31d – Hochwasserschutzpläne

Die Aufstellung von Hochwasserschutzplänen entspricht den Forderungen der ATV-DVWK. Diese sollten insgesamt flussgebietsbezogen – wie am Rhein – erfolgen und bundesweit zügig vorangetrieben werden.

Die umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit (Abs. 2) führt unserer Ansicht nach an dieser Stelle zu einer nicht erforderlichen Überregulierung, da die Maßnahmen der Hochwasserschutzpläne in die Bewirtschaftungspläne nach EU-Wasserrahmenrichtlinie zu übernehmen sind, bei der bereits eine entsprechende Information und Anhörung der Öffentlichkeit gefordert wird.

zu § 32 – Kooperation in den Flussgebietseinheiten

Die ATV-DVWK unterstützt die Festlegung der Kooperation in den Flussgebietseinheiten, fordert darüber hinaus, Hochwasserwarnung und –schutz über nationale Grenzen hinweg im gesamten Flussgebiet abzustimmen. Dies entspricht der Intention der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

zu Artikel 2 – Änderung des Baugesetzbuches

Die vorgeschlagenen Änderungen des Baugesetzbuches werden allesamt von Seiten der ATV-DVWK nachhaltig unterstützt. Es handelt sich um eine flächendeckende Einarbeitung der Belange des Hochwasserschutzes in die Regelungen des Bauplanungsrechts, was vom Verband schon lange gefordert wird und sicherlich bei den Planungsträgern zu einer deutlich erhöhten Aufmerksamkeit gegenüber den Notwendigkeiten des Hochwasserschutzes führen wird.

zu Artikel 3 – Änderung des Raumordnungsgesetzes

Auch hier erfolgt die von Seiten der ATV-DVWK zu begrüßende Umsetzung, an den passenden Stellen die Belange des Hochwasserschutzes verstärkt im Raumordnungsgesetz zu verankern.

zu Artikel 4 – Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Die Forderung, bei Unterhaltung, Betrieb, Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten, wird unterstützt.

zu Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst

Die Präzisierung der Anforderungen an den Deutschen Wetterdienst (DWD) hinsichtlich der Vorhersagebewältigung von Hochwasserereignissen wird von Seiten der ATV-DVWK begrüßt.

Nach Ansicht der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall ATV-DVWK werden Aktivitäten zur Erhöhung des öffentlichen Bewußtseins, wie z.B. das Offenlegen von Gefahrenkarten zur Verbesserung der Verhaltensvorsorge der regionalen Behörden und Bevölkerung sowie Verpflichtungen im Bereich Erziehung, Bildung und Forschung, vermisst.

Des weiteren fällt auf, dass im Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes konkret nicht über die Verbesserung des Hochwasserminderungs- und Hochwasserabführungspotentials der Landschaft und des Gewässers (Landschaftswasserhaushalt) eingegangen wird. Explizit sollte die gemeinsame Bewältigung von Wasserressourcen- und Landressourcenbewirtschaftung Eingang in das Gesetz finden.

Seite - 4 -

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der Fortsetzung der Gesetzesänderungen berücksichtigen.

Wir beteiligen uns gerne an der Gestaltung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes und wollen auf diese Weise unsere Fachkompetenz zum Hochwasserschutz zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Sigurd van Riesen
Hauptgeschäftsführer der ATV-DVWK

Die ATV-DVWK ist der deutsche Repräsentant der in den Bereichen Abwasser, Abfall und Wasserwirtschaft tätigen Fachleute. Zu den Haupttätigkeitsgebieten des Verbandes zählen technisch-wissenschaftliche Themen und die wirtschaftlichen sowie rechtlichen Belange des Umweltschutzes. Die politisch und wirtschaftlich unabhängige Vereinigung arbeitet national und international in den Bereichen Gewässerschutz, Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Abfall, Wasserbau, Wasserkraft, Hydrologie, Bodenschutz und Altlasten. Die ca. 16.000 Mitglieder sind in Kommunen, Ingenieurbüros, Behörden, Unternehmen und Verbänden sowie Hochschulen tätig. Davon besteht bei 10.000 Fachleuten eine persönliche Mitgliedschaft; dies sind Ingenieure, Naturwissenschaftler, Juristen, Kaufleute, Betriebspersonal und Techniker. Über die fördernde Mitgliedschaft in der ATV-DVWK werden ca. 160.000 Fachleute erreicht. Jedes ATV-DVWK-Mitglied ist einem der sieben Landesverbände zugeordnet. Zentrale Aufgaben sind die Erarbeitung und Fortschreibung des ATV-DVWK-Regelwerkes, die Durchführung der beruflichen Bildung und die umfassende Information der Mitglieder.